

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 15. Oktober

1960

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 133). Vom 19. August 1960 (S. 131)

## II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode (S. 132) — Kollekten im November 1960 (S. 132) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Flensburg, Propstei Flensburg, für den Religionsunterricht an höheren Schulen (2. verbandseigene Pfarrstelle) (S. 132) — Urkunde über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Segeberg, Propstei Segeberg (S. 133) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 133).

## III. Personalien (S. 134).

### Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung  
zur Dritten Verordnung zur Änderung des  
Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958  
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 133)

Vom 19. August 1960

Auf Grund des § 12 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 133) wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:

#### § 1

(1) Der nach § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz beträgt für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) 10%, für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 8%.

(2) Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

#### § 2

(1) Die nach § 2 der Verordnung zu erhebende Mindestkirchensteuer beträgt für Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, und für Lohnsteuerpflichtige 6,— DM jährlich.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind  
bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,02 DM,

bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,12 DM,  
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,50 DM  
einzubehalten.

#### § 3

(1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr den Betrag von 800,— DM nicht übersteigt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von 800,— DM erhöht sich auf 1 700,— DM

a) bei Steuerpflichtigen, denen nach § 32 EStG 1958 ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist,

b) bei Ehegatten, die nach § 26 a EStG 1958 getrennt oder nach § 26 b EStG 1958 zusammen veranlagt werden,

c) bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32 a Absatz 3 EStG 1958 gegeben sind.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag von 1 700,— DM erhöht sich um je 900,— DM für jedes Kind, für das nach § 32 EStG 1958 ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist.

#### § 4

(1) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibeträge) in

Steuerklasse

	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
I, II/0, IV/0	5,77 DM	34,62 DM	150,— DM	1 800,— DM
II/1, III/0, IV/1	8,66 DM	51,93 DM	225,— DM	2 700,— DM
II/2, III/1, IV/2	11,54 DM	69,24 DM	300,— DM	3 600,— DM
II/3, III/2, IV/3	14,43 DM	86,54 DM	375,— DM	4 500,— DM
II/4, III/3, IV/4	17,31 DM	103,85 DM	450,— DM	5 400,— DM
II/5, III/4, IV/5	20,20 DM	121,16 DM	525,— DM	6 300,— DM
III/5	23,08 DM	138,47 DM	600,— DM	7 200,— DM

bleibt.

(2) für das 6. und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:

	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	2,89 DM	17,31 DM	75,— DM	900,— DM

(3) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer einzubehalten, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

## § 5

Das nach § 10 der Verordnung jeder Kirchengemeinde (Kirchengemeinerverband, Gesamtverband) zustehende Kirchensteueraufkommen wird, soweit es sich um Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und um die Mindestkirchensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerkarten in der Weise ermittelt, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerbelege des dem Auswertungsjahr vorangehenden Jahres jeweils den Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kirchensteuerjahr bildet.

## § 6

Im übrigen erläßt das Landeskirchenamt die zur Durchführung des Lohnabzugsverfahrens (einschließlich der von den Finanzämtern verwalteten zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer) erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 7

Diese Ausführungsverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausführungsverordnung vom 16. November 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 99) mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Kiel, den 19. August 1960

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. West er

KL.-Nr. 1821/60

## Bekanntmachungen

### Einberufung der Landessynode

Kiel, den 6. Oktober 1960

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Montag, dem 7. November 1960, um 9.00 Uhr im Conventgarten in Rendsburg beginnenden Tagung einberufen worden. Die Eröffnung der Synode erfolgt am Sonntag, dem 6. November 1960, um 20.00 Uhr mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Marienkirche zu Rendsburg.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Art. 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 6. November 1960, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL.-Nr. 2009/60

—

Kiel, den 15. September 1960

Aus Anlaß des Reformationstages ist das Landeskirchenamt am Montag, dem 31. Oktober 1960, geschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. L p h a

J.-Nr. 16 129/60/I/1/B 6

—

### Kollekten im November 1960

Kiel, den 8. Oktober 1960

- Am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr, 13. November für Kriegsgräberfürsorge und Unterstützung von Kriegshinterbliebenen kirchlicher Mitarbeiter

Am Volkstrauertag gilt das Opfer der Gemeinden insbesondere dem Werk des Volksbundes für Kriegsgräberfürsorge, der die Soldatenfriedhöfe im Ausland in vorbildlicher Weise herrichtet. Darüber hinaus wird die Hälfte des Kollektenertrages notleidenden Kriegshinterbliebenen kirchlicher Mitarbeiter zugute kommen.

- Am Buß- und Bettag, 16. November für die Mütterhilfe

Der Landesverband der Inneren Mission und die landeskirchliche Frauenarbeit begegnen mit dem Dienst der Mütterhilfe einer verborgenen, schweren Not. Im Haus Nani in Kropp finden Frauen in großer Bedrängnis Aufnahme, denen Hilfe und Beistand zuteil wird.

- Am letzten Sonntag im Kirchenjahr, 20. November für die Kindererholungsarbeit des Evangelischen Hilfswerks

Das Evangelische Hilfswerk unterhält 3 Kinderheime auf den nordfriesischen Inseln mit zusammen 350 Plätzen. Jährlich finden dort etwa 2500 Stadtkinder in 6-wöchigen Kuren Erholung und Kräftigung an der Nordsee. Sie leben während dieser Zeit in einer frohen Gemeinschaft und werden von den Helferinnen fürsorglich betreut.

- Am 1. Advent, 27. November für die Volksmission

Die Volksmission geht neue Wege. Der Plan einer fahrbaren Kirche, die Stadtrandgebiete ohne gottesdienstliche Räume und im Sommer Campingplätze besucht, soll praktische Verwirklichung finden. Die ersten Versuche im vergangenen Jahr haben gezeigt, daß sich hier Wege auch zu den kirchenfernen Menschen unserer Tage öffnen. Im kommenden Jahr soll die „Kirche unterwegs“ mit einer dafür ausgesuchten Mannschaft ihre Arbeit aufnehmen. Diese große Aufgabe erfordert die Unterstützung durch die Gemeinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 17 758/60/X/10/P 1

### Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchengemeinerverband Flensburg, Propstei Flensburg, für den Religionsunterricht an höheren Schulen (2. verbandseigene Pfarrstelle).

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Flensburg wird folgendes angeordnet:

## § 1

Im Kirchengemeinerverband Flensburg, Propstei Flensburg, wird eine Pfarrstelle für den Religionsunterricht an höheren Schulen errichtet.

## § 2

Die Besetzung dieser Stelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

## § 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft.

Kiel, den 3. Oktober 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 17 357/60/X/4/Flensburg KGVbd. 2

\*

Kiel, den 3. Oktober 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 17 357/60/X/4/Flensburg KGVbd. 2

## Urkunde

über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Segeberg, Propstei Segeberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Segeberg, Neuengörs und Wahlstedt, des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Segeberg und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Segeberg wird angeordnet:

## § 1

Der Kirchengemeindeverband Segeberg wird aufgelöst.

## § 2

Eine Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Segeberg vom 4. März 1960, der Kirchengemeinde Neuengörs vom 16. März 1960 und der Kirchengemeinde Wahlstedt vom 16. Mai 1960 durchgeführt.

## § 3

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinden Neuengörs und Wahlstedt werden in dem Recht an der Benutzung der St. Marien-Kirche in Segeberg für Amtshandlungen und der Friedhöfe in Segeberg für Beisetzungen den Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Segeberg gleichgestellt.

## § 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 6. September 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. E p h a

J.-Nr. 15 005/60/I/5/Verband Segeberg 1

\*

Kiel, den 12. Oktober 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 15 005<sup>1</sup>/60/I/5/Verband Segeberg 1

## Ausreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Ansgar-Ost, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung soll baldmöglichst erfolgen, sie geschieht durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Ein Pastorat (Neubau) ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 417/60/VI/4/Kiel, Ansgar-Ost 2

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langeneß, Propstei Sulum-Bredtstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Sulum, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pfarrhaus mit geräumiger Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 620/60/VI/4 Langeneß 2

\*

Die 2. Pfarrstelle der Andreaskirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falkstr. 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Bau eines Pastorats ist beabsichtigt. Bis zur Fertigstellung des Pastorats steht eine kircheneigene, moderne 4-Zimmer-Wohnung zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 549/60/VI/4/Kiel-W'dorf 2 a

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Ansgar-Süd, Propstei Kiel, wird zum 1. April 1961 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Ein Pastorat (Neubau) ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 420/60/VI/4/Kiel, Ansgar-Süd 2

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel, wird zum 1. Januar 1961 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Pastoratneubau mit geräumiger Wohnung vorhanden. Gute Verkehrsverbindungen zum Stadtzentrum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 814/60/VI/4/Kiel-Neum.-D'dorf 2 a

## Personalien

### Ernannt:

Am 27. September 1960 der Pastor Günther Berthold,  
3. J. Tzehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Tzehoe  
(8. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf.

### Bestätigt:

Am 5. Oktober 1960 die Wahl des Pastors Egon Lassen,  
bisher in Einfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Was-  
bek, Propstei Neumünster.

### Eingeführt:

Am 25. September 1960 der Pastor Sven Findeisen als  
Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tungen-  
dorf, Propstei Neumünster;

am 2. Oktober 1960 der Pastor Johannes Mau als Pastor  
in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinggen mit  
dem Amtssitz in Appen, Propstei Pinneberg.